

## Erläuterung zur Sportgesundheit (§ 7 WB-AT)

Nach den ab 01. Januar 2004 gültigen WB, § 7, ist jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, **selbst** für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich. Eine Kontrolle der Sportgesundheit findet bei Wettkämpfen nicht mehr statt.

Der Verein muss vielmehr bei der Meldung eines Schwimmers bestätigen, dass der Schwimmer ihm gegenüber innerhalb des letzten Jahres seine Sportgesundheit in der erforderlichen Weise nachgewiesen hat. Ohne eine solche ausdrückliche Versicherung des Vereins liegt keine ordnungsgemäße Meldung zu einem Wettkampf vor und darf ein Schwimmer grundsätzlich nicht in das Meldeergebnis aufgenommen werden.

### Erklärung des meldenden Vereins:

Mit Abgabe dieser Meldung wird versichert, dass die von uns gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit entsprechend WB AT § 7 durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung/en liegt/liegen zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurück. Diese Erklärung gilt gleichfalls für alle Mannschafts-/Staffelteilnehmer sofern diese in der Meldung noch nicht namentlich benannt wurden.

.....  
(Ort, Datum) (Stempel / Unterschrift des Vereinsvertreters)

Weder zur Art und Umfang der Untersuchung und zur Frage, wer die Untersuchung durchführen darf, sind vom DSV inhaltliche Vorgaben gemacht worden. Laut Auskunft der Bundesärztekammer vom 10.02.2003 kann grundsätzlich **jeder** Arzt nach Abschluss seiner ärztlichen Ausbildung die Untersuchung durchführen. Eine Festlegung auf bestimmte Facharztgruppen ist nicht festgelegt.<sup>(1)</sup>

Wer Sport treibt und - im Rahmen einer Organisation - an Wettkämpfen teilnimmt, tut dies im Rahmen unserer umfassenden freiheitlichen von Selbstbestimmung geprägten Grund- und Rechtsordnung freiwillig und auf eigenes Risiko. Er hat grundsätzlich selbst zu überprüfen und zu entscheiden, ob er dies unter Berücksichtigung seines allgemeinen oder konkreten körperlichen Zustandes gefahrlos tun kann und darf.

Ein Sportfähigkeitsattest dokumentiert nur die körperliche Verfassung des Sportlers im Zeitpunkt der Untersuchung. Die inhaltliche Richtigkeit hängt von der Qualität der Untersuchung und der Qualifikation des Untersuchenden ab. Es kann aus finanziellen und organisatorischen Gründen nur jeweils für längere Zeiträume ausgestellt werden. Über in der Zwischenzeit bis zu einer Neuuntersuchung eintretende Veränderungen und Erkrankungen kann es sich naturgemäß nicht verhalten.

Der DSV hat es jedenfalls seinen Sportlern zur Obliegenheit gemacht, sich zumindest in regelmäßigen Abständen auf die Sportfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, und sich insoweit Kontrollrechte einräumen lassen.

Ein Sportler, der kein Attest vorlegt, muss nicht sportunfähig sein. Ein Sportler, der ein Attest vorlegt, muss nicht gesund sein.

Dass ein Sportler an einem Wettkampf nur teilnehmen soll, wenn er gesund und sportfähig ist, ist so selbstverständlich, dass hierfür weder die Rechtsdogmatik noch die Sportethik bemüht werden müssen. Die Beurteilung der konkreten Sportfähigkeit obliegt dem Sportler, seinen Eltern, seinen Trainern und gegebenenfalls seinen Ärzten. Diese Eigenverantwortung kann ein Sportverband seinen Mitgliedern nicht abnehmen.<sup>(2)</sup>

**Wir möchten daher bitten mindestens einmal jährlich dem Verein die Sportgesundheit durch den Hausarzt oder einen gesetzlichen Vertreter schriftlich zu bestätigen.**

gez. Stephan Schumacher  
Schwimmwart

<sup>(1)</sup> Nach Stellungnahme des Vorsitzenden der DSV-Rechtskommission, Herbert Peters

<sup>(2)</sup> Auszüge aus DSV Erläuterung zur Sportgesundheit, Manfred Dörrbecker (DSV-WB-Koordinator)